ÖMARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Bauamt	**Nummer:**	BA/2021/041/
Datum:	10.02.2021	**Aktenzeichen:**	I/16
Verfasser:	Schardt, Anja		

Beratungsfolge	**Datum**	**Status**
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Bebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße; Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes	**Abstimmung:**

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 30.06.2020 wurde beschlossen, die gemeindlichen Grundstücke im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Str. und die Grundstücke des ehemaligen "Wastl-Wirtes" durch das Büro Goergens Miklautz Partner GmbB aus München für die zukünftige Bebauung überplanen zu lassen. Herr Christian Weigl wird in der Sitzung die ersten Ergebnisse vorstellen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat das vorgestellte Konzept in der Sitzung am 09.02.2021 befürwortet und empfiehlt die weitere Ausarbeitung als Grundlage für einen Bebauungsplan.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet das vorgestellte Konzept und die weitere Ausarbeitung als Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

MARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Kämmerei	**Nummer:**	KA/2021/006/
Datum:	10.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	Datum	Status
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes"Kalkofen DB 01"; Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB	Abstimmung:

Sachverhalt:

Im Jahr 1992/1993 wurde die Straße „Kalkofenberg" im Wesentlichen gebaut.
Der Markt Bad Abbach hat im Dezember 2019 die Straße durch Aufbringen der Feinschicht endgültig hergestellt. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei der Straße „Kalkofenberg" um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerbungen sind nur in geringem Umfang erforderlich. Der Ausbau soll mit einer Fahrbreite von 4 m Breite und einem Wendehammer von 11 m Breite erfolgen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen im Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Für das Gebiet „Kalkofenberg" besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 BauGB sind somit erfüllt. Der Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB wird vorsorglich für den Fall gefasst, dass der Bebauungsplan eventuell Mängel aufweist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Erschließungsanlage „Kalkofenberg" den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht (§125 Abs. 2 BauGB).

ÖMARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Kämmerei	**Nummer:**	KA/2021/007/
Datum:	11.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	Datum	Status
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Erlass einer Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) für die Erschließungsanlage "Kalkofenberg"	Abstimmung:

Sachverhalt:

Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) des Marktes Bad Abbach ist nach § 9 Abs. 1 EBS die Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage nachstehende Merkmale aufweist:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung

3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1328/9 Gemarkung Bad Abbach fehlt die seitliche Abgrenzung. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers ist jedoch gegeben. Aufgrund des Gefälles wird das Oberflächenwasser über die Entwässerungsrinnen und Sinkkästen der Mischwasserkanalisation auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugeführt. Ein Abbrechen der Oberflächenentwässerung der Straße ist nicht zu befürchten.

1328/14
28/9
1328/7
Kalkofenberg
48

Durch den Erlass einer Abweichungssatzung können die Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung nach § 9 EBS konkret für die Erschließungsanlage „Kalkofenberg“ modifiziert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage „Kalkofenberg“.

ÖMARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Kämmerei	**Nummer:**	KA/2021/003/
Datum:	09.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	Datum	Status
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach	Abstimmung:

Sachverhalt:

Die Mittagsbetreuung wurde im September 1994 ins Leben gerufen. Die monatlichen Beiträge für die Mittagsbetreuung wurden jeweils per Marktgemeinderatsbeschluss festgelegt und immer wieder angepasst.

Aufgrund der gestiegenen Personalkosten ist eine Anpassung der Gebühren ab September 2021 notwendig.

Derzeitige Beiträge (zuletzt beschlossen mit Beschluss vom 29.09.2009):

	Beitrag inkl. Spielgeld
bis 14 Uhr	30,00 €
bis 16 Uhr	45,00 €
bis 17 Uhr	50,00 €

Die beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung wurde mit Frau Lehmann – Leitung der Mittagsbetreuung - Herrn Dr. Grünewald und Frau Aunkofer ausgearbeitet.

Ö 5.1
MARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Kämmerei	**Nummer:**	KA/2021/004/
Datum:	09.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	**Datum**	**Status**
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach; Beschluss zum Erlass einer Benutzungssatzung	**Abstimmung:**

Sachverhalt:

Die beigefügte Benutzungssatzung soll in der aufgezeigten Form erlassen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach (Benutzungssatzung). Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

ÖMARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Kämmerei	**Nummer:**	KA/2021/005/
Datum:	09.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	Datum	Status
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Mittags-betreuung an der Grundschule Bad Abbach; Beschluss zum Erlass einer Gebührensatzung	Abstimmung:

Sachverhalt:

Die beigefügte Gebührensatzung soll in der aufgezeigten Form erlassen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach (Gebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

ÖMARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Hauptamt	**Nummer:**	HA/2021/014/
Datum:	09.02.2021	**Aktenzeichen:**	II/1
Verfasser:	Aunkofer, Kornelia		

Beratungsfolge	Datum	Status
Marktgemeinderat	23.02.2021	öffentlich beschließend

Ernennung eines Datenschutzbeauftragten	Abstimmung:

Sachverhalt:

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union – und damit auch im Freistaat Bayern – in Kraft getreten. Im Bereich der bayerischen öffentlichen Verwaltung sind insbesondere die staatlichen und kommunalen öffentlichen Stellen selbst für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Strukturierte Behördenakten - gleich, ob sie elektronisch oder in Papierform geführt werden - unterfallen vollumfänglich diesen Regelungen.

Zentrale Begriffe des neuen Datenschutzrechts sind:

"Personenbezogene Daten" sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte "betroffene Person") beziehen.

Die **"Verarbeitung"** umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung. Die bislang im deutschen Datenschutzrecht gebräuchliche Begriffs-Trias "Erhebung, Verarbeitung und Nutzung" wird daher künftig durch den einheitlichen Begriff der Verarbeitung zu ersetzen sein.

Zentraler Adressat der materiellen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ist der **"Verantwortliche"**. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist "Verantwortlicher" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung "die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet". Damit trägt **die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle** die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die **Grundsätze der Datenverarbeitung** finden sich in Art. 5 DSGVO: Demnach müssen Daten rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent verarbeitet werden. Die Daten unterliegen einer Zweckbindung und dürfen nur in erforderlichem Maße erhoben und gespeichert werden. Die verarbeiteten Daten müssen sachlich richtig sein und in einer

Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Die Einhaltung dieser Grundsätze sind die öffentlichen Stellen als Verantwortlicher nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO **rechenschaftspflichtig**. Dies stellt ein Novum der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Darüber hinaus müssen öffentliche Stelle **Maßnahmen** treffen, die eine **gesetzeskonforme Datenverarbeitung** sicherstellen. Dazu zählen regelmäßig die Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO), das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO), die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie das Treffen technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 24, 25, 32 DSGVO).

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht auch vor, dass Personen, die von Ihrer Datenverarbeitung betroffen sind, bestimmte **Schutzrechte** genießen. Dazu gehören das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten.

Jede betroffene Person hat zudem das Recht, den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu Rate zu ziehen (Art. 38 Abs. 4 DSGVO) oder sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Um diese Schutzrechte zu ermöglichen, müssen die betroffenen Personen nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Erhebung der Daten sowie über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden.

Gemäß Art. 37 DSGVO muss jede Behörde einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 DSGVO. Zu diesen Aufgaben gehört es, die Einhaltung des Datenschutzrechts in der Behörde zu überwachen.

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten obliegt auch die Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

Bei örtlich nicht lösbaren Problemen kann der behördliche Datenschutzbeauftragte den Landesbeauftragten für den Datenschutz um Beratung ersuchen.

Jede betroffene Person kann sich darüber hinaus mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden oder bei dieser Informationen über die Ausübung ihrer Rechte einholen (Art. 57 Abs. 1 Buchst. e und f, 77 DSGVO). Für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 15 BayDSG).

Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 DSGVO.

Eine dieser Aufgaben ist die **Unterrichtung** und **Beratung** des **Verantwortlichen**, also letztlich der Behördenleitung, und der Beschäftigten. Mit seiner Fachkunde soll der behördliche Datenschutzbeauftragte dazu beitragen, Datenschutzverstöße zu vermeiden, indem er die Behördenleitung und die Beschäftigten zu Datenschutzthemen informiert und sensibilisiert. Er berät die Behörde über die Pflichten nach dem Datenschutzrecht und insbesondere im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

Darüber hinaus ist der behördliche Datenschutzbeauftragte dafür zuständig, die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen. Dazu gehört auch, die Strategien zu überwachen, die die Behörde zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.

Eine weitere Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d und e DSGVO). Bei örtlich nicht lösbaren Problemen kann der behördliche Datenschutzbeauftragte den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz um Beratung ersuchen, umgekehrt ist er seinerseits Anlaufstelle für den Landesbeauftragten.

Schließlich obliegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten auch die Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

Aufgrund ihrer Ausbildung und Fortbildung soll die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Frau Sophie Pesahl übertragen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Sophie Pesahl zur Datenschutzbeauftragten zu ernennen.